

Vorbemerkungen zum XI. Abschnitt

Altersvorsorgezulage

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

	Anm.		Anm.
A. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich von Gesetzen zum XI. Abschnitt in Tabellenform	1	5. Betriebliche Altersversorgung	6
B. Bedeutung des AVmG und wichtiger Änderungsgesetze		6. Förderung von Wohneigentum	7
I. Bedeutung des AVmG		II. Weitere wichtige Änderungsgesetze	8
1. Dauerhafte Sicherung der Altersversorgung	2	C. Überblick über die steuerliche Förderung zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge	
2. Elemente der Reform	3	I. Private Altersvorsorge	9
3. Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung	4	II. Betriebliche Altersversorgung	10
4. Ausgleich durch Altersvorsorgezulage und Sonderausgabenabzug	5		

Schrifttum: FISCHER, Missverständnisse zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen am Beispiel der sog. Riester-Rente, FR 2001, 613; HORLEMANN, Steuerliche Förderkonzepte und neue Durchführungswege in der betrieblichen und privaten Altersversorgung, GStB Sonderdruck 2001, 5; NIEMANN/RISTHAUS, Das neue Altersvermögensgesetz, Düsseldorf 2001; Rentenreform 2001/2002, Freiburg 2001; RISTHAUS, Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1269; RISTHAUS/MYSSEN, Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Förderung nach dem AVmG, NWB F. 3, 11997; RISTHAUS, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das AltEinkG, DB 2004, 1329 (Teil I), 1383 (Teil II); MYSEN/KNAUS/BITTL/BRÜCKNER/WOLTER, Handbuch Zulagenförderung – Steuerlich begünstigte Altersvorsorge, Heidelberg 2006; MYSEN/FISCHER, Das Eigenheim als Rente – der neue Wohnriester, NWB F. 3, 15117; RISTHAUS, Förderung der selbstgenutzten Wohnimmobilie durch das EigRentG – Ein Beitrag zur Erhöhung des Verbreitungsgrades der geförderten Altersvorsorge?, DB 2008, Beil. 6; RISTHAUS, Riesterrente in drei Punkten europarechtswidrig, DB 2009, 2019; SCHÖNEMANN/DIETRICH/KIESEWETTER, Verbessert das Eigenheimrentenmodell die Integration der eigengenutzten Immobilie in die Altersvorsorge?, StuW 2009, 107; RISTHAUS, Strukturreform des Versorgungsausgleichs, DStZ 2010, 269.

Zum Schrifttum zur bAV vgl. die einschlägigen Vorschriften.

1 **A. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich von Gesetzen zum XI. Abschnitt in Tabellenform**

Gesetz	In-Kraft-Treten	geänderte Vorschriften im Abschnitt XI
AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420)	1.1.2002	§§ 79–99 Einführung der Vorschriften
StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4)	23.12.2001	§§ 79, 80, 82, 90, 93, 94, 95, 99
VersorgÄndG v. 20.12.2001 BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56)	1.1.2002	§§ 86, 89, 90, 90a, 91, 95, 99
AltersvBeamtG v. 15.1.2003 (BGBl. I 2003, 58)	21.1.2003	§§ 86, 90, 91, 99
8. ZuStAnpVO v. 25.11.2003 (BGBl. I 2003, 2304)	28.11.2003	§ 99
3. ArbMDienstLG v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848; BStBl. I 2004, 114)	1.1.2004	§§ 91, 99
AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554)	1.1.2005	§§ 79, 81a, 82, 86, 87, 89, 90, 90a, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 99
RVOrgG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3242; BStBl. I 2004, 1156)	1.1.2005	§ 81
9. ZuStAnpV v. 31.10.2006 (BGBl. I 2006, 2407)	8.11.2006	§ 99
JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28)	19.12.2006	§§ 85, 86, 89, 90a, 92
AltvFö/SGB III-ÄndG v. 10.12.2007 (BGBl. I 2007, 2838)	1.1.2009	§ 85
JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218)	29.12.2007	§§ 81a, 86, 89, 91 92b, 94, 99
BeamtStG v. 17.6.2008 (BGBl. I 2008, 1010)	1.4.2009	§ 95
EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818)	1.8.2008	§§ 81a, 82, 84, 86, 91, 92, 92a, 92b, 93, 99
DNeuG v. 5.2.2009 (BGBl. I 2009, 160)	12.2.2009	§ 95
JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)	25.12.2009	§§ 91, 92a
StBürokrAbbG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)	1.1.2009	§§ 92, 92a
VAStrRefG v. 3.4.2009 (BGBl. I 2009, 700; BStBl. I 2009, 534)	1.9.2009	§ 93
BürgEntlG KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)	23.7.2009	§§ 84, 85, 86

StEUVUmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334)	15.4.2010	§§ 79, 85, 92a, 93, 95, 99
JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)	14.12.2010	§§ 82, 86, 92, 92a, 92b, 93, 94, 99

B. Bedeutung des AVmG und wichtiger Änderungsgesetze

I. Bedeutung des AVmG

1. Dauerhafte Sicherung der Altersversorgung

2

Ansatzpunkt für die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung durch das AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) war, dass bei jüngeren Menschen eine weitverbreitete Unsicherheit darüber besteht, ob sie trotz hoher Beiträge im Alter noch eine ausreichende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Es wurde zunehmend bezweifelt, dass künftige Beitragszahler ab dem Jahr 2030 bereit sein werden, eine Belastung ihres Einkommens durch die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung iHv. 24–26% zu akzeptieren.

Eine Reform der Alterssicherung müsse daher das Ziel verfolgen, dass die gesetzliche Alterssicherung auch künftig für die jüngere Generation bezahlbar sei und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard sichere. Die Stabilisierung des Beitragsatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung sei dabei eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Vertrauen in die Zukunftsfestigkeit der Rentenversicherung geschaffen werde. Zudem leiste ein stabiler Beitragsatz einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der Lohnnebenkosten und damit zur Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

2. Elemente der Reform

3

Der Ausgleichsfaktor sei das Steuerungsinstrument, mit dem die Leistungsfähigkeit des umlagefinanzierten Rentensystems so justiert werden könne, dass bei einem Rentenniveau nicht unter 64% der Beitragssatz von 22% im Jahr 2030 nicht überschritten werde. Damit bleibe der Beitrag zur umlagefinanzierten Rentenversicherung für künftige Beitragszahler bezahlbar und die gesetzliche Rentenversicherung behalte im System der Alterssicherung ihre Funktion als erste Säule. Ergänzend dazu solle die Alterssicherung mit dem breiten Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt werden, die es ermögliche, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten. In dem Maße, in dem die Möglichkeit bestehe, zusätzliche Versorgungsleistungen im Alter aus kapitalgedeckten Systemen aufzubauen, könnten die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die absehbaren demographischen Wirkungen eingestellt werden. Um auch ArbN mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Aufbringung der Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, stelle ihnen der Staat über Zulagen und stl. Entlastungen eine effiziente Förderung für den Aufbau der privaten Vorsorge bereit.

4 **3. Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Auf Vorschlag des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger wurde die mit dem Ausgleichsfaktor vorgesehene beitragsatzdämpfende Wirkung ab 2011 in die Rentenanpassungsformel integriert. Damit wird erreicht, dass trotz Beitragsstabilität das Rentenniveau für die jüngere Generation höher ausfällt, indem die jetzigen Rentner und die künftigen Rentnerjahrgänge durch einen etwas flacheren Rentenanstieg in stärkerem Maße an den demographisch bedingten steigenden Ausgaben der Rentenversicherung beteiligt werden. Dies wahrt ein einheitliches Rentenniveau von Zugangs- und Bestandsrentnern zwischen 67% und 68% und lässt das Rentenniveau künftiger Rentnerjahrgänge nicht – wie im Gesetzentwurf der BReg. vorgesehen – bis auf 64% sinken.

5 **4. Ausgleich durch Altersvorsorgezulage und Sonderausgabenabzug**

Flankiert wird diese Rentenniveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die durch das AVmG neu eingeführte Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge. Das Gesamtkonzept der neuen stl. Förderung für den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge besteht aus der Kombination einer progressionsunabhängigen Altersvorsorgezulage und einem zusätzlichen SA-Abzugsbetrag, der im Rahmen der EStVeranlagung berücksichtigt wird, wenn der Abzug günstiger ist als die Zulage. Gefördert werden Anlageformen, die im Alter zu einem lebenslangen Rentenbezug führen bzw. einen Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorsehen und bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlung zur Verfügung stehen. Die Förderung ist unabhängig davon, ob die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen (2. Säule neben der gesetzlichen Rentenversicherung) oder der privaten Altersvorsorge (3. Säule) aufgebaut wird.

Für die Verwaltung der Zulagen ist eine Bundesbehörde, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig (§ 81). Außerdem werden die Anbieter von Vorsorgeprodukten in erheblichem Umfang in das Verfahren mit eingebunden. Die für die Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen gesetzlichen Regelungen wurden im XI. Abschnitt des EStG zusammengefasst (§§ 79–99). Förderfähig sind im Übrigen nur Verträge, die zuvor vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert worden sind. Die insoweit im Gesetzentwurf zunächst in § 10a enthaltenen gesetzlichen Kriterien, die ein förderfähiges Produkt erfüllen muss, sind in einem separaten Gesetz – dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) – zusammengefasst worden. § 10a regelt im verabschiedeten Gesetz somit nur noch den zusätzlichen SA-Abzug.

6 **5. Betriebliche Altersversorgung**

Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu steigern, ist durch das AVmG in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ein individueller Anspruch des ArbN auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung aufgenommen worden. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist dem Grunde nach darauf gerichtet, betriebliche Altersversorgung in Betrieben einzurichten, in denen bisher noch keine angeboten wird. Soweit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über eine Entgeltumwandlung finanziert werden, wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit der Betriebsrentenanwartschaften eingeführt. Zudem wird die Mitnahme von Anwartschaften aus Entgeltumwandlung bei Arbeitsplatzwechsel erleichtert.

Darüber hinaus wird die allgemeine Unverfallbarkeitsfrist von zehn auf fünf Jahre und die Altersgrenze bei den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen von 35 auf 30 Jahre für Neuzusagen herabgesetzt.

Zusätzlich zu diesen bereits im Gesetzentwurf der BReg. enthaltenen arbeitsrechtl. Verbesserungen wurde im Vermittlungsverfahren erreicht, dass künftig betriebliche Altersversorgung auch über den Durchführungsweg „Pensionsfonds“ abgesichert werden kann, dass der ArbG anstelle einer Leistungszusage auch eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilen kann und dass Beiträge des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen, über § 3 Nr. 63 steuerfrei gestellt werden. Dies gilt – ohne betragsmäßige Begrenzung – auch für Leistungen eines ArbG oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch einen Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66).

Soweit die Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn stammen und wenn die Einrichtungen für den ArbN eine lebenslange Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AltZertG gewährleisten, sind auch Beiträge im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung nach dem Abschnitt XI förderfähig (§ 82).

6. Förderung von Wohneigentum

7

Nach langer Diskussion hat man sich im Vermittlungsverfahren auf ein sog. Zwischenentnahmemodell zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum geeinigt. Im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags angespartes Kapital kann zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie entnommen werden. Der entnommene Betrag muss allerdings in gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und dann in Form einer Leibrente bzw. im Rahmen eines Auszahlungsplans mit Teilkapitalverrentung ausgezahlt werden (§§ 92a, 92b).

Besteuerung in der Auszahlungsphase: Die Inanspruchnahme der stl. Förderungen hat zur Folge, dass im Alter die Rentenleistungen in voller Höhe zu versteuern sind.

II. Weitere wichtige Änderungsgesetze

8

Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Da sich abzeichnete, dass auch die Versorgungslasten des Staates für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten auf Dauer nicht mehr finanzierbar sind, wurde mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 das Versorgungsniveau für künftig in Pension gehende Beamte und Bezieher von Amtsbezügen – mit Übergangsregelungen – auf ca. 71% (bisher 75%) abgesenkt. Die Versorgung von Hinterbliebenen fällt künftig ebenfalls geringer aus.

Aus diesem Grund ist im Versorgungsänderungsgesetz 2001 diesem Personenkreis ebenfalls die Möglichkeit eröffnet worden, zum Ausgleich der Pensionsniveaubesenkung eine zusätzliche mit Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und SA-Abzug nach § 10a geförderte kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen. Entsprechendes gilt für nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigte und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB

VI von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte, wenn deren Versorgungsrecht eine entsprechende Absenkung des Versorgungsniveaus vorsieht.

ArbN im öffentlichen Dienst, die über § 10a Abs. 1 Satz 4 zunächst ebenfalls von der Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage und des zusätzlichen SA-Abzugs ausgeschlossen waren, weil sie im Alter eine beamtenähnliche Gesamtversorgung aus Sozialversicherungsrente und Zusatzrente aus öffentlichen Versorgungseinrichtungen (zB Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL, kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen) zu erwarten hatten, gehören zT ebenfalls seit 2002 zum begünstigten Personenkreis. Einer gesetzlichen Änderung bedurfte es hierzu nicht, denn die Tarifparteien haben sich auf die Abschaffung der beamtenähnlichen Gesamtversorgung in der VBL rückwirkend zum 1.1.2001 verständigt. Damit greift der Ausschluss in § 10a Abs. 1 Satz 4 für diese Pflichtversicherten de facto nicht mehr.

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Mit dem EigRentG sollten durch eine verbesserte Einbeziehung von im Inland belegenen selbst genutzten eigenen Wohnimmobilien und von im Inland belegenen selbst genutzten Genossenschaftswohnungen in die stl. mit Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI und SA-Abzug nach § 10a geförderte Altersvorsorge weitere wirksame Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge geschaffen werden.

Die Förderung setzt sich in der sog. Ansparphase aus zwei Förderkomponenten zusammen, der verbesserten Entnahme von gefördertem Altersvorsorgekapital aus einem angesparten Vertrag zwecks wohnungswirtschaftlicher Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 und der Tilgungsförderung (§ 82). Hierbei werden unter bestimmten Voraussetzungen zur Darlehenstilgung eingesetzte Mittel als Altersvorsorgebeiträge stl. gefördert. Es können zertifizierte Altersvorsorgeverträge mit Darlehensverträgen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 verbunden werden, alternativ können unter bestimmten Voraussetzungen auch reine Darlehensverträge angeboten werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Darlehensvertrag mit einem Sparvertrag dergestalt in einem einheitlichen Vertrag zu kombinieren, dass bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wird, das angesparte Kapital zur Tilgung des Darlehens einzusetzen.

In der Auszahlungsphase wird die verbesserte Förderung selbst genutzter Immobilien flankiert durch eine nachgelagerte Besteuerung eines fiktiven Wohnförderkontos, auf dem während der Ansparphase das fiktiv verzinst geförderte „Kapital“ festgehalten wird (§ 92a Abs. 2 und 3, § 22 Nr. 5).

StEUVUmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334): EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07 (BFH/NV 2009, 1930) hat entschieden, dass GrenzArbN und ihren Ehegatten auch dann die Altersvorsorgezulage (Grundzulage und ggf. Kinderzulage) zu gewähren ist, wenn sie nicht unbeschränkt stpfl. sind. Um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen, macht der Gesetzgeber die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt nicht mehr von der unbeschränkten StPflicht abhängig, schränkt aber durch die weitere Bezugnahme auf den – neben dem XI. Abschnitt ebenfalls geänderten – § 10a den Kreis der Begünstigten insoweit ein, als dass künftig nur noch Pflichtversicherte in einem inländ. Altersversicherungssystem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage erfüllen können. Die Pflichtmitgliedschaft in einem ausländ. Altersversicherungssystem, das der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, die nach Auffassung der FinVerw. ebenfalls zur Inanspruchnahme der Förderungen berechtigte, reicht künftig nicht mehr aus.

C. Überblick über die steuerliche Förderung zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge

I. Private Altersvorsorge

9

§ 10a: Zusätzlicher SA-Abzug für Altersvorsorgebeiträge, die zugunsten eines auf den Namen des Stpfl. lautenden, nach dem AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrags eingezahlt werden; der Höchstbetrag hat sich über die Jahre 2002–2008 über vier Stufen von 525 € auf 2 100 € aufgebaut und kommt in Betracht, wenn der daraus resultierende Steuervorteil höher ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt.

§ 22 Nr. 5 regelt die nachgelagerte Besteuerung der späteren Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag, die Besteuerung des Wohnförderkontos iSd. § 92a Abs. 2 und die Nachversteuerung der Erträge aus der Ansparphase, wenn es zu einer schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen kommt.

XI. Abschnitt (§§ 79–99): Verfahren zur Gewährung einer Altersvorsorgezulage für den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge oder zur Förderung einer selbst genutzten Immobilie (§§ 92a, 92b); die Förderung hat sich in vier Stufen über die Jahre 2002–2008 aufgebaut und besteht aus einer Grundzulage (zwischen 38 € und 154 €) und einer Kinderzulage (zwischen 46 € und 185 €, in bestimmten Fällen 300 €; §§ 83–85).

II. Betriebliche Altersversorgung

10

§ 3 Nr. 56: StFreistellung für laufende Zuwendungen des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (zB VBL) bis zu 1% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (ab 2014: 2%, ab 2020: 3%, ab 2025: 4%). Wird ebenfalls § 3 Nr. 63 in Anspruch genommen, ist die StFreistellung nach § 3 Nr. 56 zu kürzen.

§ 3 Nr. 63: StFreistellung für ArbGBeiträge an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich die StFreistellung ggf. um bis zu 1 800 €.

§ 3 Nr. 66: StFreiheit für die Übertragung einer bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft vom ArbG oder von einer Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds, wenn die zusätzlichen BA auf zehn Jahre verteilt werden.

§ 4d/§ 4e: Regelungen zum BA-Abzug des ArbG bei einer Unterstützungskassenzusage und für Beiträge an einen Pensionsfonds.

§ 10a: Für Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung kann der ArbN – vorausgesetzt dies ist günstiger als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt – den zusätzlichen SA-Abzug in Anspruch nehmen, wenn die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn stammen; dies ist der Fall, soweit die Beiträge die Grenze von 4% (ggf. zzgl. 1 800 €) in § 3 Nr. 63 übersteigen, oder für Beiträge aus einer Entgeltumwandlung, wenn der ArbN die individuelle Besteuerung der Beiträge beantragt, worauf er nach § 1a Abs. 3 BetrAVG ein Recht hat.

XI. Abschnitt (§§ 79–99): Soweit die Beiträge nach § 10a begünstigt sind, erfüllen sie auch die Fördervoraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt; die Förderung hat sich in vier Stufen über die Jahre 2002–2008 aufgebaut und besteht gem. §§ 83–85 aus einer Grundzulage (zwischen 38 € und 154 €) und einer Kinderzulage (zwischen 46 € und 185 €, in bestimmten Fällen 300 €); die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (§§ 92a und 92b) ist für die betrieblichen Durchführungswege nicht vorgesehen.